



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion 2023-GC-167

**Verfassungsänderung: Artikel 3 Absatz 1 mit einem neuen Buchstaben i) ergänzen:
«Erhalt einer lebenswerten Welt für die kommenden Generationen»**

Urheber:	Schmid Ralph Alexander / Rey Benoît
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	19
Einreichung:	30.06.2023
Begründung:	30.06.2023
Überweisung an den Staatsrat:	04.07.2023
Antwort des Staatsrats:	23.01.2024

I. Zusammenfassung der Motion

Mit einer am 30. Juni 2023 im Grossen Rat eingereichten und am 4. Juli 2023 an den Staatsrat überwiesenen Motion verlangen Ralph Alexander Schmid und Benoît Rey, dass die Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (SGF 10.1; KV) geändert und unter Artikel 3 Bst. i wie folgt um ein neues Ziel ergänzt werde:

Artikel 3 Staatsziele

¹ Die Staatsziele sind:

- a) die Förderung des Gemeinwohls;
- b) der Schutz der Bevölkerung;
- c) die Anerkennung und Unterstützung der Familien als Grundgemeinschaften der Gesellschaft;
- d) die Gerechtigkeit;
- e) die soziale Sicherheit;
- f) der kantonale Zusammenhalt unter Achtung der kulturellen Vielfalt;
- g) der Umweltschutz;
- h) die nachhaltige Entwicklung;
- i) **Erhalt einer lebenswerten Welt für die kommenden Generationen.**

Gemäss den Motionären fehlt in der Liste der Staatsziele das übergeordnete Ziel, welches für die Zukunft der menschlichen Spezies auf diesem Planeten entscheidend sein wird. Sie sind der Ansicht, dass dieses Ziel des Staates zum Erhalt einer lebenswerten Welt konkret definiert und in die Verfassung aufgenommen werden soll. Demzufolge wäre der Kanton Freiburg der erste Kanton in der Schweiz, «der die gerechtfertigten Ansprüche zukünftiger Generationen gegenüber den Gewohnheiten und oft nicht nachhaltigen Usanzen der aktuell lebenden Generation priorisiert und den noch nicht geborenen Generationen ein Recht auf eine lebenswerte Welt einräumt».

II. Antwort des Staatsrats

Laut Kaspar Meuli vom Oeschger Centre for Climate Change Research der Universität Bern betreiben wir «mit unserem Lebensstil [...] Raubbau an der Erde und hinterlassen unseren Nachkommen ernsthafte Probleme: von Umweltschäden über Atommüll bis zum sich erwärmenden Klima.»¹ In seiner Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 hält der Bundesrat fest: «Eine nachhaltige Entwicklung ermöglicht die Befriedigung der Grundbedürfnisse aller Menschen und stellt eine gute Lebensqualität sicher, überall auf der Welt sowohl heute wie auch in Zukunft. Sie berücksichtigt die drei Dimensionen – ökologische Verantwortung, gesellschaftliche Solidarität und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – gleichwertig, ausgewogen und in integrierter Weise und trägt den Belastbarkeitsgrenzen der globalen Ökosysteme Rechnung.»² Auf dieser Grundlage wirft Kaspar Meuli die Frage auf, ob wir gegenüber künftigen Generationen eigentlich eine moralische Verpflichtung haben und ob künftige Personen Rechte haben, insbesondere jenes, dass ihnen zum Zeitpunkt ihrer Existenz bestimmte natürliche Ressourcen zur Verfügung stehen. Er hebt hervor: «Wenn wir also tatsächlich eine Verantwortung gegenüber künftigen Generationen haben, stellt sich die Frage, was wir ihnen schulden. In der Ethik gibt es dazu, vereinfacht gesagt, drei Ansätze. Die Minimum-Position: Wir müssen die Welt so hinterlassen, dass künftige Menschen überleben und ihre Grundbedürfnisse befriedigen können. Die mittlere Position: Künftige Generationen sollen «gut genug» leben können. Dazu gilt es, eine Schwelle zu definieren, die festlegt, was für jede und jeden «gut genug» ist. Dieses Leben muss über die Befriedigung der Grundbedürfnisse hinausgehen, aber wesentlich tiefer liegen als eines in Luxus. Und schliesslich die Maximum-Position: Künftige Generationen haben das Recht, genauso gut zu leben wie die Menschen in westlichen Industriegesellschaften oder sogar noch besser. In diese Richtung weist zum Beispiel der «Green Deal» der Europäischen Union (EU), der von der Kommission als «Fahrplan für eine nachhaltige EU-Wirtschaft» propagiert wird.»³

Aus diesen Feststellungen ergeben sich verschiedene Fragen, nämlich: Was heisst «künftig»? Von welchem Zeithorizont sprechen wir? Sind damit alle jetzt noch gar nicht existierenden Generationen bis in eine unbegrenzte Zukunft gemeint? Wer ist ausserdem befugt, die zukünftigen Generationen zu vertreten und deren Erwartungen zu definieren? Der Staatsrat stellt fest, dass die Motionäre nur wenige Informationen zu ihrem parlamentarischen Vorstoss gegeben haben. Die Motion will, wie es scheint, den Aspekt der Nachhaltigkeit und der Verantwortung gegenüber den zukünftigen Generationen zum Ausdruck bringen. Es muss jedoch festgehalten werden, dass es keinen Konsens gibt, was der Begriff «lebenswerte Welt» genau beinhaltet. Für manche ist es eine Welt, in der die Natur und die Umwelt so weit wie möglich erhalten bleiben und in der die Ökologie eine zentrale Rolle spielt. Für andere ist eine Welt dann lebenswert, wenn sie es dem Individuum ermöglicht, seine persönliche Freiheit und die zahlreichen Möglichkeiten, die die technische Entwicklung bietet, voll auszuschöpfen.

Wie bereits erwähnt, haben die Motionäre diese Motion wohl mit dem Gedanken der Nachhaltigkeit eingereicht. Hierzu ist festzustellen, dass der Umweltschutz (Bst. g) und die nachhaltige Entwicklung (Bst. h) schon in den Staatszielen der kantonalen Verfassung enthalten sind. Ausserdem ist die Präambel der Verfassung wie folgt formuliert: «Wir, das Volk des Kantons

¹ MEULI Kaspar, *Was wir künftigen Generationen schulden*, in: Bundesamt für Umwelt, *Dürfen wir das? – Wie ethische Überlegungen den Umweltschutz stärken*, Magazin «die umwelt», 3/2021, S. 13

(<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/dokumentation/magazin/magazin2021-3/magazin2021-3-dossier.html>).

² <https://www.eda.admin.ch/agenda2030/de/home/agenda-2030/nachhaltigkeitsverstaendnis-in-der-schweiz.html>.

³ MEULI, ebd., S. 14.

Freiburg, die wir an Gott glauben oder unsere Werte aus anderen Quellen schöpfen, im Bewusstsein unserer Verantwortung gegenüber den zukünftigen Generationen, im Willen, unsere kulturelle Vielfalt im gegenseitigen Verständnis zu leben, im Bestreben, an einer offenen, dem Wohlergehen und der Solidarität verpflichteten Gesellschaft zu bauen, welche die Grundrechte garantiert und die Umwelt achtet, geben uns folgende Verfassung.» Sämtliche Artikel der Freiburger Verfassung wurden mit Blick auf diese Präambel verabschiedet und enthalten somit den Aspekt der Verantwortung gegenüber den zukünftigen Generationen. Auch die Präambel der Bundesverfassung enthält einen Bezug auf die Verantwortung des Schweizervolks und der Kantone gegenüber den künftigen Generationen.

Angesicht der gesamten oben vorgebrachten Elemente ist der Staatsrat der Ansicht, dass es keinen Grund gibt, den Artikel 3 Abs. 1 der kantonalen Verfassung wie von den Motionären vorgeschlagen zu ändern. Diese Ergänzung wäre in Anbetracht der Buchstaben g und h sowie der Präambel redundant. Letztendlich ist der Begriff einer «lebenswerten Welt für die kommenden Generationen» schwierig zu definieren und hängt von weitgehend subjektiven Kriterien ab.

Der Staatsrat lädt den Grossen Rat daher ein, diese Motion abzulehnen.